



TEILREVISION DES PENSIONSKASSENGESETZES

Bericht an den Landrat

Titel:	TEILREVISION DES PENSIONSKASSEGESETZES	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	07.07.11
Autor:	Erich von Rotz	Status:		DruckDatum:	05.09.11
Ablage/Name	21066			Registratur:	

Inhalt

1	Übersicht	5
2	Erarbeitung der Vorlage	7
2.1	Pensionskasse des Kantons Nidwalden	7
2.1.1	Überblick	7
2.1.2	Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	7
2.1.3	Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen	8
2.2	Arbeitsgruppe	9
2.3	Hauptziele der Vorlage	9
3	Auswertung der Vernehmlassung	10
3.1	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	10
3.2	Stellungnahmen	10
3.3	Fazit des Regierungsrates	11
4	Wichtigste Änderungen	12
4.1	Sanierungsmassnahmen	12
4.2	Staffelung Sparbeiträge und Spargutschriften	13
4.3	Mindestverzinsung	13
4.4	Auflösung Anschlussvertrag (Teilliquidation)	14
4.5	Leistungen bei Invalidität	15
4.6	Begrenzung des versicherten Lohnes	15
4.7	Lebenspartnerrente	16
4.8	Todesfallkapital	16
5	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	17
6	Finanzielle Auswirkungen	28
6.1	Für die Pensionskasse	28
6.2	Für den Kanton	28
6.3	Für die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	28

6.4	Für die aktiven Versicherten	28
6.5	Für die Rentnerinnen und Rentner.....	29
7	Ausblick auf die Änderung des BVG (Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen)	29
8	Terminplan	30

1 Übersicht

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden wies in den letzten Jahren regelmässig einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent aus. Im Jahr 2007 betrug der Deckungsgrad 98.1 Prozent, im Jahr 2008 83.1 Prozent, im Jahr 2009 92 Prozent und im Jahr 2010 93.8 Prozent. Das geltende Gesetz vom 25. Juni 2008 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG [NG 165.2]) sieht in Art. 15 bereits die Möglichkeit für Sanierungsmassnahmen vor. Einerseits haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und -geber im Falle einer Unterdeckung von mehr als 2 Prozent diese im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anteilmässig zu verzinsen. Andererseits hat die Pensionskassenkommission bei einem Deckungsgrad von unter 95 Prozent paritätische Sanierungsbeiträge zu beschliessen. Die Pensionskassenkommission hat am 5. November 2009 gestützt auf Art. 15 des neuen Pensionskassengesetzes erstmals für die Arbeitgeberinnen und -geber sowie die Arbeitnehmerinnen und -nehmer Beiträge bei Unterdeckung festgelegt. Ab dem Jahr 2010 haben die versicherten Personen und die Arbeitgeberinnen und -geber je 1 Prozent höhere Beiträge zu leisten.

Die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Sanierungsmassnahmen tragen jedoch nicht sämtlichen Aspekten Rechnung. Mit der vorliegenden Teilrevision des Pensionskassengesetzes soll der Problematik beim Deckungsgrad unter anderem durch die Erweiterung der Sanierungsmassnahmen begegnet werden. Im Falle eines Deckungsgrades von weniger als 95 Prozent werden keine neuen Teuerungsanpassungen für laufende Renten mehr gewährt. Die Teuerungsbeiträge der aktiven Versicherten fliessen während der Zeit dieser Unterdeckung nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrages verwendet. Die Rentnerinnen und Rentner leisten somit künftig ebenfalls einen Anteil an die Sanierung der Kasse. Aufgrund der aktuellen Unterdeckung bedeutet dies, dass die Rentnerinnen und Rentner bei Inkraftsetzung keinen Teuerungsausgleich erhalten, solange der Deckungsgrad nicht mindestens 95 Prozent beträgt.

Zudem gilt es, das Alterungsrisiko für die Pensionskasse durch Anpassung der Staffelung der wiederkehrenden Beiträge und der jährlichen Spargutschriften zu mindern. In jeder Altersklasse soll die Summe der von Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern sowie Arbeitgeberinnen und -gebern geleisteten Sparbeiträge den dem jeweiligen Alterskonto gutgeschriebenen Altersgutschriften entsprechen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Prozentsatz der Sparbeiträge mit demjenigen der Spargutschriften identisch. Ältere Versicherte haben aufgrund der höheren Spargutschriften auch höhere Sparbeiträge zu leisten. Jüngere Versicherte hingegen leisten aufgrund tieferer Spargutschriften auch tiefere Sparbeiträge. Dadurch wird das Finanzierungsrisiko durch die Alterung des Bestands der Kasse ausgeschaltet. Zudem findet auf diese Weise keine Quersubventionierung von jüngeren angeschlossenen Firmen zu Anschlüssen mit älteren Versicherten mehr statt.

Einen wesentlichen Beitrag zur Gesundung der Pensionskasse kann die neue Regelung bei der Verzinsung der Sparguthaben leisten. Die Pensionskasse legt den Zinssatz in Zukunft – wie alle privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen – gestützt auf die finanzielle Lage der Kasse fest. Der Sparguthaben-Zinssatz auf dem gesamten obligatorischen als auch überobligatorischen Sparguthaben kann somit in Zukunft den vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatz für das obligatorische Altersguthaben unterschreiten (Vergleichsprinzip).

Problematisch im geltenden Pensionskassengesetz sind auch die Bestimmungen zur Auflösung der Zugehörigkeit infolge Kündigung durch eine angeschlossene

Arbeitgeberin bzw. einen angeschlossenen Arbeitgeber (sog. Teilliquidation). Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat gemäss geltender Regelung bei Auflösung eines Anschlussvertrages lediglich die im Falle einer Unterdeckung fehlenden Sparguthaben auszufinanzieren. Dadurch werden die Rentnerinnen und Rentner der austretenden Arbeitgeberinnen bzw. -gebern quersubventioniert. Der Weggang der aktiven Versicherten und der Verbleib der Rentnerinnen und Rentner bei der Kasse erhöht die Quersubventionierung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbezügerinnen und -bezügern und reduziert so die Risikofähigkeit der Pensionskasse. Dieses Finanzierungsrisiko für die Pensionskasse muss bei Kündigung des Anschlussvertrages entschädigt werden. Deshalb soll die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei einem Austritt auch die anteilmässigen künftigen Kosten für seine Rentenbezügerinnen und -bezüger tragen müssen. Insbesondere das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger sowie die Barwerte der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes und der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes sind auszufinanzieren.

Umfassende Änderungen werden im Bereich der Invalidenleistungen angestrebt. Personen mit einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent erhalten keinen Anspruch mehr auf Invalidenrenten. Zudem erfolgt die Rentenabstufung künftig nicht mehr linear nach dem Invaliditätsgrad, sondern teilweise abgestuft.

Die Teilrevision beinhaltet auch zahlreiche Änderungen, die zur Steigerung der Attraktivität der Kasse beitragen sollen:

- Der maximal versicherte Lohn für die Leistungen im Alter wird auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG erhöht. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Todesfall, etc.) erfolgt hingegen eine Erhöhung des versicherten Lohnes nur bis zur zehnfachen maximalen AHV-Altersrente.
- Es wird eine Lebenspartnerrente eingeführt. Eine Lebenspartnerrente wird aber nur unter restriktiven Bedingungen ausgerichtet.
- Die geltende Regelung zum Todesfallkapital in Art. 43 des Pensionskassengesetzes wird erweitert. Insbesondere ist die Höhe des Todesfallkapitals nicht mehr auf 100 Prozent des versicherten Lohnes der verstorbenen Person beschränkt. Künftig wird das vorhandene Sparguthaben (gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen) ausbezahlt.

Für die Pensionskasse führt die vorliegende Teilrevision insgesamt zu einer minimalen finanziellen Entlastung. Zahlreiche Massnahmen sind für die Kasse letztlich kostenneutral. Doch namentlich die Möglichkeit zur tieferen Verzinsung der Sparguthaben hat für die Kasse positive finanzielle Auswirkungen. Gleichzeitig wird die strukturelle Risikofähigkeit der Kasse durch diese Änderung deutlich verbessert. Auch die neue Staffelung der wiederkehrenden Beiträgen und der Spargutschriften trägt zur Verbesserung der Risikofähigkeit bei. Das Finanzierungsrisiko bei Alterung der aktiven Versicherten wird ausgeschaltet.

Für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer wirken sich die einzelnen Änderungen finanziell je nach Alter oder Einkommen unterschiedlich aus. Die Möglichkeit zur Minderverzinsung der Sparguthaben ist eine sehr effektive Massnahme für die Erhaltung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse. Durch Minderverzinsungen fallen zwar die dereinstigen Altersleistungen tiefer aus, doch gleichzeitig sind weniger hohe Sanierungsbeiträge von den aktiven Versicherten und den Arbeitgeberinnen und -gebern notwendig. Dies ist im Vergleich zu nur lohnprozentualen Sanierungsbeiträgen insbesondere im Interesse der jungen Arbeitnehmerinnen und -nehmern. Auch die neue Staffelung der Sparbeiträge und der Spargut-

schriften wirkt - im Vergleich zur geltenden Rechtslage - der Schlechterstellung von jüngeren Versicherten entgegen.

Wie bereits erwähnt, sind die Altersrentnerinnen und -rentner von der Revision insoweit betroffen, als während einer Unterdeckung keine neuen Teuerungsanpassungen gewährt werden. Bereits gewährte Teuerungsanpassungen sind jedoch nicht tangiert.

2 Erarbeitung der Vorlage

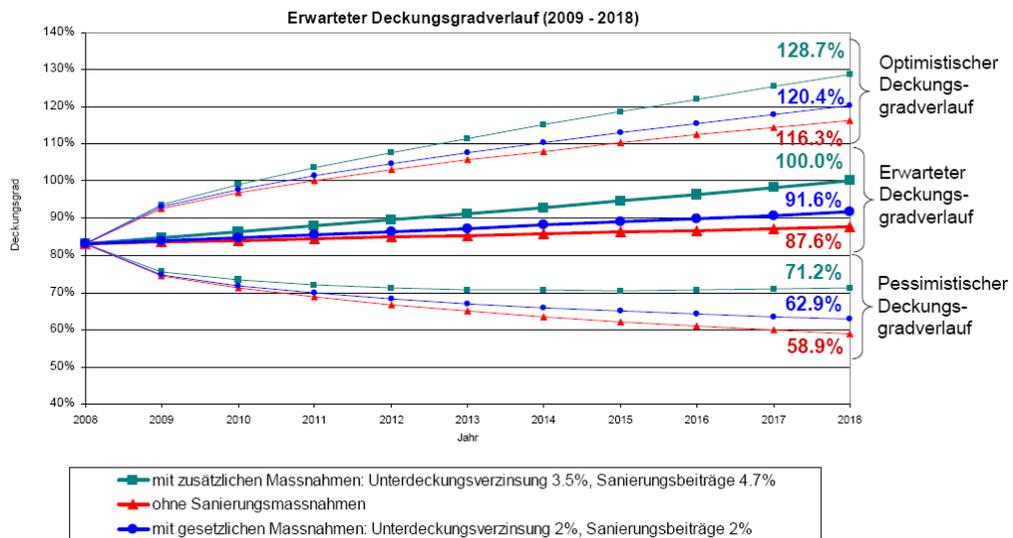
2.1 Pensionskasse des Kantons Nidwalden

2.1.1 Überblick

Per 31. Dezember 2009 weist die Pensionskasse des Kantons Nidwalden eine Bilanzsumme von CHF 481.7 Mio. aus, während sich das Vorsorgekapital inkl. technischer Rückstellungen auf CHF 519.3 Mio. beläuft. Unter Berücksichtigung des Fremdkapitals resultiert ein Deckungsgrad von 92.0 Prozent. In der Pensionskasse sind 2301 aktive Personen sowie 461 Rentnerinnen und Rentner versichert. Mit einem kapitalgewichteten Rentneranteil von 34 Prozent weist die Pensionskasse eine gute strukturelle Risikofähigkeit auf. Insgesamt sind 47 Arbeitgeberinnen bzw. -geber angeschlossen, wobei der Kanton Nidwalden mit 617 aktiven Versicherten der grösste und das Kantonsspital Nidwalden mit 339 aktiven Versicherten der zweitgrösste Arbeitgeber ist. Des Weiteren sind 9 politische Gemeinden mit 134 aktiven Versicherten, 11 Schulgemeinden mit 580 aktiven Versicherten und die übrigen Arbeitgeberinnen bzw. -geber mit 415 aktiven Versicherten angeschlossen.

2.1.2 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden wies per Ende 2008 einen Deckungsgrad von 83.1% auf. Im Juni 2009 wurde durch den Experten für berufliche Vorsorge der Deckungsgrad mit verschiedenen Sanierungsmassnahmen simuliert:



Annahmen:

Aktueller Vorsorgeplan, Ausgangsdeckungsgrad 83.1%, technischer Zins 3.5%, langfristige Verzinsung des Sparguthabens 3%, erwartete Rendite 4.1%, erwartetes Risiko 6.6%, normalverteilte Renditen

Wie ersichtlich, reichen die möglichen Sanierungsmassnahmen gemäss Pensionskassengesetz mit grosser Wahrscheinlichkeit für eine Rückkehr zur (vollen) Deckung innerhalb von fünf Jahren nicht aus. Erst mit zusätzlichen Massnahmen,

wie der Verzinsung der Unterdeckung mit 3.5 Prozent (anstelle von 2.0 Prozent) und der Erhöhung der Sanierungsbeiträge und/oder der Ausdehnung des Sanierungshorizontes von 5 Jahren auf die notwendige Frist, kann wieder ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden.

2.1.3 Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Im Oktober 2010 wurde durch einen Versicherungsbroker für die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ein Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Zum Vergleich wurden drei umliegende kantonale Versicherungskassen, aber auch drei im Wettbewerb stehende autonome Sammelstiftungen und zwei Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften mit Vollgarantie hinzugezogen. Die wichtigsten Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Staatsgarantie Risikofähigkeit, Deckungsgrad, Sanierung

Nur die Pensionskasse des Kantons Nidwalden verfügt über eine Staatsgarantie. Für die Versicherten ist eine Staatsgarantie klar positiv zu bewerten, denn diese erhöht die Risikofähigkeit und verlängert den Anlage- und Sanierungshorizont. Zwei der drei staatlichen Kassen wiesen per 31. Dezember 2009 ebenfalls eine Unterdeckung und demzufolge keine finanzielle Risikofähigkeit aus. Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden weist von den dreien die beste strukturelle Risikofähigkeit aus. Die seit 2007 anhaltende Unterdeckung schmälert aber die Attraktivität der Pensionskasse des Kantons Nidwalden. Ausserdem greifen die im aktuellen Gesetz verankerten Sanierungsmassnahmen im Vergleich zu den anderen Kassen zu zögerlich.

2. Leistungsvergleich

Aufgrund des kompetitiven Umwandlungssatzes sind die Altersleistungen ansprechend. Die im Vergleich mit den übrigen staatlichen Kassen leicht unterdurchschnittlichen Altersleistungen werden durch leicht überdurchschnittliche Risikoleistungen (ausser der fehlenden Lebenspartnerrente) kompensiert.

3. Preis-Leistungsverhältnis, Arbeitgeberbeteiligung

Die Verwaltung der Pensionskasse des Kantons Nidwalden zeigt sich im Vergleich als sehr effizient. Dies zeigt sich in den sehr tiefen Verwaltungskosten von CHF 135.- pro Destinatär. In den letzten 10 Jahren wurden die Sparguthaben bei vier Kassen leicht besser und bei drei Kassen gleich oder leicht tiefer verzinst. Der Vergleich hinsichtlich Finanzierung hat ergeben, dass die Beteiligung des Arbeitgebers mit gut 50 Prozent der Gesamtkosten unterdurchschnittlich ist. Nur die Pensionskasse des Kantons Nidwalden hat eine Solidarität im Sparprozess von jüngeren zu älteren Versicherten. Dies benachteiligt jüngere Versicherte, aber auch Arbeitgeberinnen und -geber mit jüngeren Versicherten.

4. Teuerungsausgleich

Der durch die aktiven Versicherten sowie die Arbeitgeber und -geber finanzierte Teuerungsausgleich für die Rentnerinnen und Rentner hebt die Pensionskasse des Kantons Nidwalden von den anderen klar ab. Ab dem 25. Altersjahr leisten die versicherten Personen und die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber Beiträge an Teuerungsanpassungen von je mindestens 0.5 Prozent. Diese Beiträge werden in einen Fonds eingelegt. Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber der letzten Anpassung um mindestens 2 Prozent verändert hat. Die übrigen Pensionskassen (ausser einer) gewähren Rentenerhöhungen erst aus, wenn die finanziellen Mittel dazu ausreichen.

2.2 Arbeitsgruppe

Am 27. April 2009 traf sich erstmals eine Arbeitsgruppe, die sich in 7 Sitzungen mit der Revision des Pensionskassengesetzes auseinandergesetzt hat. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Hugo Kayser, Regierungsrat
- Gerhard Odermatt, Regierungsrat
- Hugo Murer, Landschreiber
- Armin Eberli, Landratssekretär
- Andreas Mattle, Geschäftsleitungsmitglied Nidwaldner Kantonalbank
- Erwin Schlüssel, Mitglied PK-Kommission/Vorsteher Rechtsdienst
- Oscar Amstad, Finanzverwalter
- Bruno Fischer, Pensionskassenverwalter
- Christian Schäli, Mitglied PK-Kommission/Vertreter der selbständigen Anstalten
- Alfonso Ventrone, Mitglied PK-Kommission (Arbeitgebervertreter)
- Christian Blunsi, Mitarbeiter Rechtsdienst

Die Arbeitsgruppe wurde unterstützt durch Stephan Wyss und Monika Szalay von der Swisscanto Vorsorge AG.

2.3 Hauptziele der Vorlage

Mit der Vorlage werden die folgenden Hauptziele verfolgt:

- A) Erhöhung der Risikofähigkeit der Pensionskasse:**
 - Möglichkeit der Minderverzinsung der Sparguthaben;
 - neue Staffelung der Sparbeiträge und der Spargutschriften;
 - Erweiterung der Sanierungsmassnahmen.
- B) Steigerung der Attraktivität der Pensionskasse für angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber:**
 - Stoppen der Quersubventionierung von angeschlossenen Firmen mit jüngeren zu solchen mit älteren Versicherten;
 - Einführung der Lebenspartnerrente;
 - Ausweitung des Todesfallkapitals;
 - Erhöhung der Begrenzung des versicherten Lohnes.
- C) Überarbeitung der Bestimmungen zu den Leistungen bei Invalidität:**
 - Neue Rentenabstufung;
 - keine Renten bei Invalidität unter 20 Prozent.
- D) Kostenneutrale Regelung der Teilliquidation:**
 - Neue Kostenregelung bei Auflösung eines Anschlussvertrages

3 Auswertung der Vernehmlassung

3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 153 vom 22. Februar 2011 entschieden, den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskassen (Pensionskassengesetz, PKG [NG 165.2]) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 31. Mai 2011. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitnehmerverbände, die Pensionskassenkommission und die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingeladen. Letztere hat den Entwurf bereits vorgängig einer Vorprüfung unterzogen.

3.2 Stellungnahmen

Die Teilrevision des Pensionskassengesetzes wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz unterstützt. Zahlreiche Änderungen – wie die Einführung der Lebenspartnerrente oder die neue Staffelung der Sparbeiträge und Spargutschriften – sind beinahe unbestritten. Andere Antworten zu den vom Regierungsrat gestellten Fragen ergeben jedoch ein relativ heterogenes Bild:

- Der Verzicht auf eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten während einer Unterdeckung von mehr als 5 Prozent wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich gutgeheissen. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass in dieser Zeit keine Teuerung mehr gewährt wird, die Teuerungsbeiträge sollen aber weiterhin in den Teuerungsfonds einfließen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, der Verzicht solle nur für Renten mit einem Umwandlungssatz über 6.4 Prozent gelten. Eine Partei fordert den vollständigen Verzicht auf den Teuerungsfonds.
- Umstrittener ist die Neuregelung der Verzinsung der Sparguthaben. Die Parteien unterstützen die Änderung im Grundsatz. Wobei eine Partei sowie andere Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Minderverzinsung dürfe erst bei einem Deckungsgrad unter 85 Prozent zur Anwendung gelangen. Eine weitere Partei fordert, die Verzinsung des überobligatorischen Sparguthabens solle höchstens 0.5 Prozent unter dem Mindestzinssatz des Bundesrates liegen.
- Die Änderungen bei der Teilliquidation werden vorwiegend durch politische Gemeinden hinterfragt. Sie können die neuen Bestimmungen aus Sicht der Pensionskasse nachvollziehen. Doch sie sind der Ansicht, dass die Pensionskasse ihre eigene Attraktivität verbessern müsse und keine „Fesseln“ gesetzlich verankern solle.

Verschiedentlich wenden die Vernehmlassungsteilnehmenden ein, der Regierungsrat habe es verpasst, mit der Revision flexible, arbeitgeberindividuelle Vorsorgepläne zu ermöglichen. Dies müsse bei der nächsten Revision im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung der Kasse zwingend einfließen. Auch die Altersentlastung bzw. Frühpensionierung solle dann einer Prüfung unterzogen werden. Selbständige Anstalten wünschen für die Zukunft ein Rahmengesetz mit den erforderlichen Kompetenzen für die Pensionskassenkommission.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, die Pensionskasse und insbesondere deren Anlagestrategie müssten evaluiert werden. Auch seien die Auswirkungen der Sanierungsbemühungen auf die nächsten Jahre und die Strategie zur Erreichung eines Deckungsgrades von mindestens 100 Prozent aufzuzeigen. Auch Zusammenarbeitspotentiale sollten vermehrt im Blickpunkt stehen.

Die detaillierten Auswertungen sind dem separaten Bericht zu entnehmen.

3.3 Fazit des Regierungsrates

Der Regierungsrat sieht sich aufgrund der Eingänge im Vernehmlassungsverfahren bestärkt, die Revision grundsätzlich mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen durchzuführen. Insbesondere folgende Anpassungen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage sind indessen angezeigt:

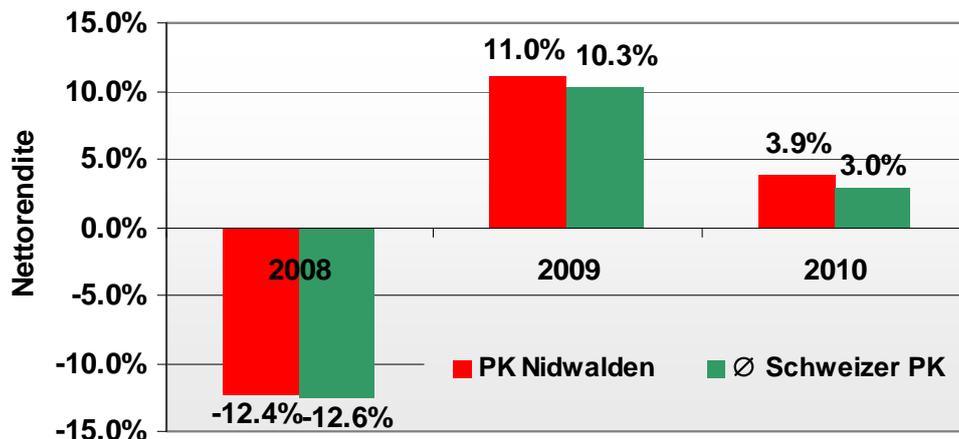
- Art. 21 Abs. 2 PKG ist aufzuheben. Die Pensionskasse darf geschuldete Beiträge nicht mit Leistungen an die versicherten Personen verrechnen, da die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber Schuldner der Beiträge sind. Neu wird die Regelung gemäss Art. 39 Abs. 2 BVG übernommen. Ferner ist Art. 21 Abs. 3 PKG aufgrund der neuen Bestimmungen zur Lebenspartnerrente zu überarbeiten.
- Kann die Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten für die Auszahlung von Austrittsleistungen nicht eingeholt werden, ist das Versicherungsgericht und nicht das Zivilgericht anzurufen (Art. 47 Abs. 4 PKG).
- Die Aufsichtskommission darf gemäss Bundesrecht nicht die Funktion als Revisionsstelle (Kontrollstelle) wahrnehmen. Sie erfüllt die bundesrechtlichen Voraussetzungen nicht. Art. 54, 59 und 61 PKG sind anzupassen. Der Landrat ist bis zur nächsten PKG-Revision weiterhin mit der Oberaufsicht betraut.

Erwähnt sei, dass der Wunsch nach flexiblen Vorsorgeplänen dem Regierungsrat bekannt ist. Vorliegend handelt es sich indessen um eine Teilrevision, mit der hauptsächlich die Risikofähigkeit der Kasse erhöht werden soll. Wählbare Vorsorgepläne standen bewusst nicht im Blickpunkt. Eine weitere, umfassende Teilrevision oder gar eine Totalrevision steht aufgrund der von den eidgenössischen Räten verabschiedeten BVG-Revision (Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen) unmittelbar bevor (vgl. hinten Ziff. 7). Dannzumal wird auch das Thema „wählbare Vorsorgepläne“ behandelt werden müssen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wenden ein, die Pensionskasse solle sich einer Evaluation unterziehen. Eine solche hat bereits im Oktober 2010 stattgefunden. Hierzu kann auf Ziff. 2.1.3 verwiesen werden. Der Regierungsrat erachtet es unter diesem Gesichtspunkt nicht als notwendig, eine zusätzliche Evaluation in die Wege zu leiten.

Schliesslich vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Rendite der Pensionskasse in den letzten Jahren vergleichbar oder sogar besser war als derjenige anderer Kassen. An der umfassenden Swisscanto PK-Studie nehmen neben privatrechtlichen auch die meisten kantonalen Pensionskassen teil. Vergleicht man die Anlageergebnisse der Pensionskasse Nidwalden, kann man feststellen, dass in den Jahren 2008-2010 der Mittelwert jeweils übertroffen wurde (vgl. nachstehende Grafik). In den Jahren 2003-2007 lagen die Ergebnisse hinter dem Mittelwert zurück:

Nettorenditen PK Nidwalden im Vergleich



4 Wichtigste Änderungen

4.1 Sanierungsmassnahmen

Gemäss Art. 15 des geltenden Pensionskassengesetzes sind im Falle einer Unterdeckung folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Bei einer Unterdeckung von mehr als 2 Prozent haben die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und -geber die Unterdeckung im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anteilmässig zu verzinsen.
- Bei einer Unterdeckung von mehr als 5 Prozent hat die Pensionskassenkommission zur Beseitigung der Unterdeckung während fünf Jahren eine Erhöhung der Beiträge der aktiven Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und -geber zu beschliessen.

Während die aktiven Versicherten Beiträge an die Sanierung leisten, bleiben die Rentnerinnen und Rentner gemäss geltender Gesetzgebung somit von Sanierungsmassnahmen verschont. Sie haben gemäss Art. 25 Abs. 2 PKG trotz Unterdeckung je nach Teuerungsverlauf gar Anspruch auf zusätzliche Teuerungsanpassungen bei ihren Renten. Diese werden von den aktiven Versicherten mit wiederkehrenden Teuerungsbeiträgen von 0.5 Prozent des versicherten Lohnes mitfinanziert. Reicht der Teuerungsfonds mittelfristig für die Teuerungsanpassung nicht aus, sind die Teuerungsbeiträge um höchstens je 0.5 Prozent für die Arbeitgeberinnen und -geber sowie die Arbeitnehmerinnen und -nehmer zu erhöhen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die aktiven Versicherten einerseits Sanierungsbeiträge aufgrund einer Unterdeckung und andererseits erhöhte Teuerungsbeiträge von 1.0 Prozent zahlen müssen.

Gestützt auf die vorliegende Teilrevision leisten auch die Rentnerinnen und Rentner im Sinne einer Opfersymmetrie einen „Beitrag“ an die Sanierung der Pensionskasse. Im Falle eines Deckungsgrades von weniger als 95 Prozent werden keine neuen Teuerungsanpassungen für laufende Renten gewährt. Die Teuerungsbeiträge der aktiven Versicherten von 0.5 Prozent fliessen während der Zeit dieser Unterdeckung nicht in den Teuerungsfonds, sondern werden zur Tilgung des Fehlbetrages verwendet. Erst nach Wegfall der Unterdeckung dürfen die Renten der Teuerung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt indessen nur für diejenige Teuerung, die nach Wegfall der Unterdeckung aufgelaufen ist. Auf-

grund der Unterdeckungssituation der Pensionskasse bewirkt diese Änderung, dass nach Inkraftsetzung des neuen Pensionskassengesetzes die Rentnerinnen und Rentner bis zum Wegfall der Unterdeckung keine neuen Teuerungsanpassungen mehr erhalten.

4.2 Staffelung Sparbeiträge und Spargutschriften

Aufgrund des anhaltenden Individualisierungstrends in der kollektiv ausgestalteten beruflichen Vorsorge soll in jeder Altersklasse die Summe der von Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern sowie Arbeitgeberinnen und -gebern geleisteten Sparbeiträge den dem jeweiligen Alterskonto gutgeschriebenen Spargutschriften entsprechen. Das geltende Pensionskassengesetz wird diesem Grundsatz nicht gerecht (Stichtag: 31. Dezember 2010):

BVG-Alter	Sparbeiträge (AN+AG)	Spargutschriften	Differenz
25-29	15 %	10 %	5 %
30-34	16 %	12 %	4 %
35-39	16.5 %	14 %	2.5 %
40-44	17.5 %	16 %	1.5 %
45-49	18 %	18 %	0 %
50-54	18.5 %	21 %	-2.5 %
55-59	19 %	24 %	-5 %
60-65	19.5 %	20 %	-0.5 %

Beim vorliegenden Entwurf entspricht der Prozentsatz bei den Sparbeiträgen demjenigen bei den Spargutschriften:

BVG-Alter	Sparbeiträge (AN+AG)	Spargutschriften	Differenz
25-29	10 %	10 %	0 %
30-34	12 %	12 %	0 %
35-39	14 %	14 %	0 %
40-44	16 %	16 %	0 %
45-49	18 %	18 %	0 %
50-54	21 %	21 %	0 %
55-59	22 %	22 %	0 %
60-65	22 %	22 %	0 %

Durch diese Neuregelung wird das Finanzierungsrisiko bei Alterung des Bestands der Kasse gemindert. Zudem findet keine Quersubventionierung durch Arbeitgeberbeiträge von jüngeren zu älteren Versicherten mehr statt.

4.3 Mindestverzinsung

Gemäss Art. 16 Abs. 4 des geltenden Pensionskassengesetzes hat der Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben mindestens dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz zu entsprechen. Somit gilt gemäss heutiger Gesetzgebung sowohl für den obligatorischen wie auch den überobligatorischen Bereich der BVG-Mindestzinssatz. Dies ist nicht zwingend. Insbesondere bei Unterdeckung darf eine Vergleichsrechnung angestellt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das mit dem (tieferen) Sparguthabenzinssatz verzinste Sparguthaben in je-

dem Zeitpunkt mindestens dem mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinsten (minimalen) BVG-Altersgut-haben entspricht (Vergleichsrechnung).

Künftig richtet sich der Sparguthaben-Zinssatz nicht nach dem Mindestzinssatz des Bundesrates, sondern er ist aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse durch die Pensionskassenkommission festzulegen (Art. 16 Abs. 4 rev.PKG). Die Pensionskasse muss aber mit der obigen Vergleichsrechnung sicherstellen, dass die bundesrechtlichen BVG-Vorschriften eingehalten sind, also das (obligatorische und überobligatorische) Sparguthaben in jedem Zeitpunkt und für jeden Einzelfall mindestens dem BVG-Altersgut-haben entspricht.

Aufgrund der Unterdeckungssituation dürfte der künftige Sparguthaben-Zinssatz tendenziell eher tiefer angesetzt werden. Dies hat ohne künftige Höhverzinsungen eine Reduktion der Altersleistungen zur Folge. Gleichzeitig steigt aber die Risikofähigkeit der Kasse, wodurch als Kompensation tiefere Sanierungsbeiträge notwendig werden. Dies führt zu einer Entlastung der aktiven Versicherten und verteilt die Sanierungslasten gerechter zwischen jüngeren und älteren Versicherten. Denn Sanierungsbeiträge wirken lohnprozentual, während Minderverzinsungen sparguthabenprozentual wirken.

4.4 Auflösung Anschlussvertrag (Teilliquidation)

Der Pensionskasse sind zahlreiche Arbeitgeberinnen und -geber durch Vertrag angeschlossen. Diese Anschlussverträge können mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden (Art. 53 Abs. 1 PKG). Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Unterdeckung, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die fehlenden Sparguthaben ohne technische Rückstellungen auszufinanzieren.

Die geltende Regelung der Ausfinanzierung bei Auflösung eines Anschlussvertrages trägt den tatsächlichen Kosten der Pensionskasse, die aufgrund dieser Auflösung resultieren, bei weitem nicht genügend Rechnung. Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven Versicherten die Pensionskasse, die Rentnerinnen und Rentner hingegen bleiben bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Vorsorgewerkes verschlechtert sich das Versichertenverhältnis von der Anzahl an Aktiven zu der Anzahl an Rentnerinnen und Rentner. Durch den Wegzug der aktiven Versicherten entgehen der Kasse deren künftige Beiträge für die Teuerung und die Verwaltung. Gleichzeitig verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Die Pensionskasse benötigt deshalb neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleiberisiko der zurückgelassenen Rentnerinnen und Rentner.

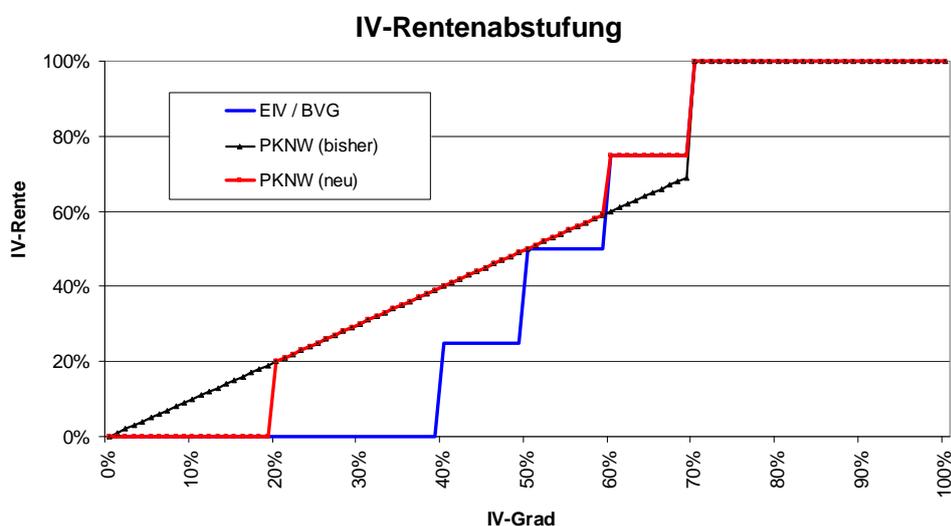
Mit dem vorliegenden Entwurf werden neue Bestimmungen zur Teilliquidation aufgestellt. Die Arbeitgeberinnen bzw. - Arbeitgeber, welche die Pensionskasse verlassen, haben zusätzlich folgende Leistungen auszufinanzieren:

- noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie insbesondere die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und -bezüger;
- das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen;
- den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten;
- den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten.

4.5 Leistungen bei Invalidität

Nach geltender Gesetzgebung haben invalide Personen grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente, unabhängig von der Höhe des Invaliditätsgrades. Auch Personen, die nur zu 5 Prozent invalid sind, haben einen entsprechenden Anspruch. Künftig sollen solche Kleinst-Renten nicht mehr möglich sein. Der Invaliditätsgrad muss mindestens 20 Prozent betragen, anderenfalls besteht kein Anspruch mehr. Personen mit einem Invaliditätsgrad von unter 20 Prozent, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision bereits eine Rente beziehen, haben gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 65c rev.PKG) hingegen weiterhin Anspruch. Die neue Regelung ist weiterhin grosszügiger, als dies das Bundesrecht vorschreibt. Im Bundesrecht entspricht der Mindestinvaliditätsgrad 40 Prozent.

Im Weiteren wird die Rentenabstufung angepasst. Bis anhin war die Rentenabstufung linear. Eine Person mit einem Invaliditätsgrad von 65 Prozent hatte Anspruch auf 65 Prozent einer Vollrente. Neu ist die Rentenabstufung nur bis zu einem Invaliditätsgrad von 60 Prozent linear. Details sind der folgenden Grafik zu entnehmen (EIV = Eidgenössische Invalidenversicherung):



Das Kapitel „Leistungen bei Invalidität“ des Pensionskassengesetzes (Art. 32 ff.) wird infolge der erwähnten Änderungen vollständig umstrukturiert und lesbarer ausgestaltet.

4.6 Begrenzung des versicherten Lohnes

Der Jahreslohn entspricht nach der heutigen Regelung dem individuellen Lohn gemäss Personalgesetzgebung. Er darf 105 Prozent des Maximums des Funktions- und Leistungslohnes des obersten Leistungslohnbandes nicht übersteigen. Der versicherte Lohn entspricht dem um 7/8 der maximalen AHV-Altersrente verminderten Jahreslohn (Koordinationsbetrag 2010: CHF 23'940, 2011: CHF 24'360).

Bei Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern angeschlossener Arbeitgeberinnen und -gebern kann die Begrenzung des versicherten Lohnes hingegen zu Vorsorgelücken führen. Die betroffenen Personen müssen diese Lücken mittels zusätzlicher Versicherungen oft teuer und unübersichtlich schliessen.

Der maximal versicherte Lohn für die Leistungen im Alter wird deshalb gemäss vorliegendem Entwurf auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG erhöht. Für die Risikoleistungen im Invaliditäts- und Todesfall erfolgt hingegen eine Erhöhung des versicherten Lohnes nur bis zur zehnfachen maximalen AHV-Altersrente. Andernfalls könnten zu hohe Risiken für die Pensionskasse entstehen.

4.7 Lebenspartnerrente

Mit der Teilrevision soll eine Lebenspartnerrente eingeführt werden. Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner der versicherten Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts hat grundsätzlich Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente oder auf eine einmalige Abfindung. Es besteht nur Anspruch, wenn die begünstigte Person mit der versicherten Person:

- in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder
- in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat; oder
- im Zeitpunkt deren Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Die versicherte Person muss der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person mitteilen. Anderenfalls besteht kein Anspruch. Die Lebenspartnerrente endet mit der Eheschliessung, mit Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers der Lebenspartnerrente.

Die Kosten für die Einführung einer Lebenspartnerrente mit den obigen restriktiven Bedingungen sind vernachlässigbar. Da in der Schweiz (noch) keine Tabellenwerte für Partnerwahrscheinlichkeiten zur Verfügung stehen, wird der Erwartungswert für die Kosten der Lebenspartnerrente bei den aktiven Versicherten zum heutigen Zeitpunkt mit rund 0.03 Prozent der versicherten Lohnsumme geschätzt.

4.8 Todesfallkapital

Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person, einer Invalidenrentnerin oder eines Invalidenrentners kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Ehegattenabfindung, haben rentenberechtigte Kinder gemäss geltendem Pensionskassengesetz Anspruch auf ein Todesfallkapital. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Ableben vorhanden Sparguthaben, höchstens jedoch 100 Prozent des versicherten Lohnes. Es wird um den Barwert von allfälligen Waisenrenten und die Summe der bereits bezahlten Renten reduziert. Die aktiven Versicherten sowie die Invalidenrentnerinnen und –rentner können in einer schriftlichen Erklärung bei der Pensionskasse weitere Personen gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG begünstigen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird einerseits der Kreis der anspruchsberechtigten Personen verändert. Andererseits wird die Höhe des Todesfallkapitals angehoben. Künftig sollen folgende Personenkategorien in der nachstehenden Reihenfolge (vgl. unten lit. a-c) anspruchsberechtigt sein:

- a) Die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner.
- b) Die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 40 ff. PKG einen Anspruch auf Waisenrente haben.
- c) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Personen gemäss lit. c haben nur Anspruch, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigten Personen mitgeteilt hat.

Zwar wird die Höhe des Todesfallkapitals für ältere Versicherte erhöht, aber gleichzeitig wird der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Hinterbliebene beschränkt, bei welchen durch den Tod der versicherten Person ein Versorger Schaden entstanden ist. Wiederum können die erwarteten Kosten der Kombination dieser Neuerungen nur abgeschätzt werden. Die geschätzten Kosten liegen bei rund 0.04 Prozent der versicherten Lohnsumme und sind somit vernachlässigbar.

5 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Versicherte Personen 1. allgemein

Die Änderung in Abs. 2 Ziff. 3 entspricht Art. 1j Abs. 1 lit. b der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1). Diese bundesrechtliche Bestimmung zu den befristeten Arbeitsverhältnissen ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Grundsätzlich sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten nicht der Pensionskasse unterstellt.

Eine Ausnahme sieht das Bundesrecht für die obligatorische Versicherung in Art. 1k BVV 2 vor. Mit dem neuen Art. 6 Abs. 3 rev.PKG wird der bundesrechtlichen Regelung Rechnung getragen.

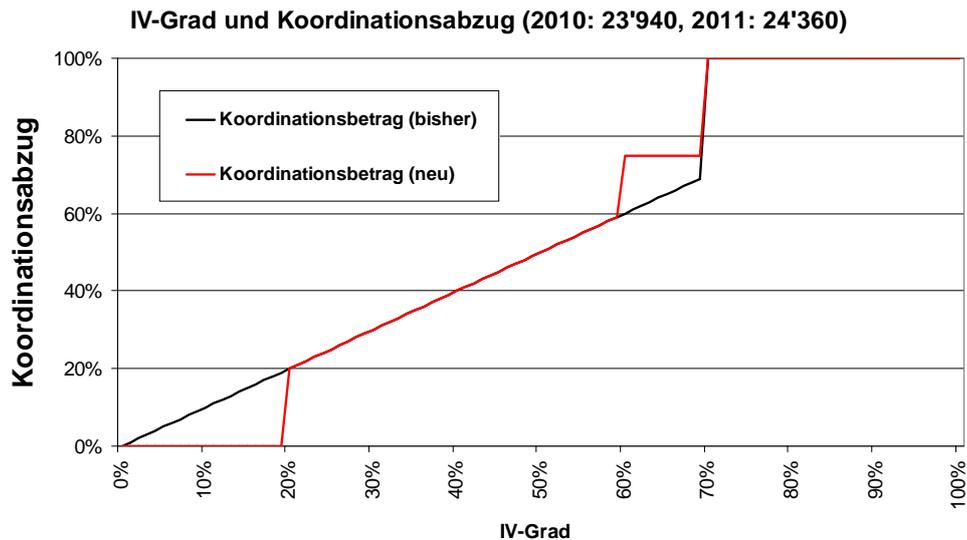
Art. 7 2. Beginn, Ende

Gemäss Art. 8 Abs. 5 rev.PKG besteht für versicherte Personen nach dem 58. Altersjahr bei Lohnreduktion neu die Möglichkeit, den bisher versicherten Lohn weiter zu versichern. Die entsprechenden Personen fallen somit nicht aus der Versicherung, selbst wenn der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 7 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes unterschreitet.

Art. 8 Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

In Abs. 2 wird neu zwischen Sparlohn (Ziff. 1) und Risikolohn (Ziff. 2) unterschieden. Der maximal versicherte Lohn wird für die Altersleistungen (Sparlohn) auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG erhöht. Dadurch entstehen für Arbeitnehmerinnen und -nehmer mit hohen Löhnen künftig keine Vorsorgelücken mehr. Der Risikolohn soll hingegen auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente begrenzt werden. Anderenfalls müsste die Kasse sehr hohe Leistungen bei Eintritt eines versicherten Risikos (z.B. Invalidität) erbringen.

Der Koordinationsabzug bei teilinvaliden Personen wurde in der Vergangenheit dem Invaliditätsgrad entsprechend linear festgelegt. Da die Rentenabstufung bei Invalidität künftig nicht mehr linear (vgl. Art. 34 Abs. 3 rev.PKG) erfolgt, ist auch die Festsetzung des Koordinationsabzuges in Art. 8 Abs. 3 rev.PKG anzupassen.



Gemäss Abs. 5 besteht für versicherte Personen nach dem 58. Altersjahr bei Lohnreduktion neu die Möglichkeit, den bisher versicherten Lohn weiter zu versichern (vgl. Art. 33a BVG). Dies ist nur möglich, wenn der Jahreslohn nicht um mehr als die Hälfte reduziert wird und keine Altersleistungen aus einer Teilpensionierung bezogen werden. Die Beiträge sind weiterhin auf dem versicherten Lohn zu entrichten.

Regelmässig tauchen Fragen auf, wie der versicherte Lohn von Arbeitnehmerinnen und -nehmern der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen festgelegt werden muss. Insbesondere bei variablen Lohnbestandteilen bestehen Unklarheiten. Deshalb soll die Pensionskassenkommission ein Reglement erlassen, in denen sie für die einzelnen Anschlüsse die Bestandteile des versicherten Lohnes näher definieren kann. Mit dieser Lösung wird die notwendige Flexibilität gewährleistet.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

Oft besteht für die Zeit eines unbezahlten Urlaubs kein ausreichender Versicherungsschutz mehr (Krankentaggeld, Unfallversicherung). Dadurch läuft die Pensionskasse Gefahr, dass sie bei Eintritt eines Risikos vollumfänglich für die Risikoleistungen aufkommen muss. Deshalb hat die versicherte Person neu eine Abredeversicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) für die maximal mögliche Dauer (180 Tage) abzuschliessen. Gleichzeitig schliesst die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine Krankentaggeld-Versicherung ab. Das Risiko für die Pensionskasse kann dadurch minimiert werden. Da jedoch für die Monate 7 bis 12 keine Abredeversicherung nach dem UVG abgeschlossen werden kann, bleibt ein gewisses Restrisiko für die Pensionskasse bestehen.

Art. 11 2. Wiederkehrende Beiträge a) Grundsatz

Diese Bestimmung ist zusammen mit der Änderung in Art. 16 das Kernstück der Teilrevision. Die Sparbeiträge entsprechen in Zukunft für jede Alterskategorie prozentual den jährlichen Altersgutschriften. Eine Quersubventionierung der älteren Versicherten durch die jüngeren Versicherten wird ausgeschlossen. Gleichzeitig vermindert sich das Alterungsrisiko für die Kasse. Zudem werden die einzelnen Beiträge (Spar-, Teuerungs- und Risikobeiträge) getrennt mit den jeweiligen Prozentangaben aufgeführt. Die Finanzierung der Kasse ist dadurch transparenter.

Die Spar- und die Teuerungsbeiträge werden gemäss Abs. 1 gestützt auf den Sparlohn berechnet; die Risikobeiträge gemäss Abs. 2 gestützt auf den Risiko-

lohn. Wie bereits erwähnt, ist der Sparlohn unter Umständen (je nach Einkommen) höher als der Risikolohn.

Art. 11a b) Verwendung

Die klare und saubere Trennung der unterschiedlichen Beiträge ermöglicht, dass der jeweilige Verwendungszweck umschrieben werden kann. Insbesondere erwähnt sei, dass in den Risikobeiträgen auch die Beiträge für die Verwaltung und den Sicherheitsfonds enthalten sind.

Die Risiko- und die Teuerungsbeiträge werden bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 12 c) Anpassung

Die ordentlichen Teuerungsbeiträge von je 1 Prozent dürften mittelfristig kaum reichen, die im PKG vorgesehenen Teuerungsanpassungen zu gewähren. Deshalb ist je nach Teuerungsentwicklung damit zu rechnen, dass die Teuerungsbeiträge um je 0.5 Prozent erhöht werden müssen. Dieser Gefahr könnte nur dadurch begegnet werden, indem vollständig auf die Erhöhung der Teuerungsbeiträge verzichtet wird. Dadurch würden die Renten jedoch langfristig an Kaufkraft einbüßen, da die Teuerung nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Gemäss der vorliegenden Revision des Art. 12 ist eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge im Umfang wie bis anhin zulässig. In Art. 15a Abs. 4 rev.PKG ist indes für die Zeit der Unterdeckung von mehr als 5 Prozent eine Ausnahme vorgesehen; dann ist eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge nicht möglich. Sobald die Unterdeckung gemäss Art. 15a rev.PKG wegfällt, ist eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge wieder zulässig, sofern die Mittel im Teuerungsfonds für künftige Teuerungsanpassungen mittelfristig nicht ausreichen. Auch im heutigen Gesetz ist der volle Teuerungsausgleich nicht gewährleistet, da die Ausrichtung der Teuerungsanpassung ebenfalls von der Dotierung des Teuerungsfonds abhängt.

Die vorliegende Lösung trägt sowohl den Interessen der aktiven Versicherten wie auch denjenigen der Rentnerinnen und Rentnern ausgewogen Rechnung. Zum einen werden die aktiven Versicherten während der Zeit der Unterdeckung nicht noch mit höheren Teuerungsbeiträgen belastet. Zum anderen sind nach Wegfall der Sanierungsbeiträge voraussichtlich höhere Teuerungsbeiträge zu leisten, damit die Kaufkraft der Renten gesichert werden kann.

Art. 13 d) Beginn, Ende

Dies ist lediglich eine formelle Anpassung im Titel aufgrund der Änderungen bei Art. 11 ff.

Art. 14 3. freiwillige Einlagen

Die Ausführungen zu den freiwilligen Einlagen wurden der aktuellen bundesrechtlichen Gesetzgebung angepasst.

Art. 15 4. Sanierungsmassnahmen

a) bei Unterdeckung von mehr als 2 Prozent

Die Unterdeckung ist wie bis anhin zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht neu dem technischen Zinssatz und nicht mehr dem Mindestzinssatz des Bundesrates. Der technische Zinssatz reflektiert die effektiven Zinskosten für die Pensionskasse viel besser als der BVG-Mindestzinssatz.

Art. 15a b) bei Unterdeckung von mehr als 5 Prozent

Während der Zeit der Unterdeckung von mehr als 5 Prozent werden keine neuen Teuerungsanpassungen bei den laufenden Renten gemäss Art. 25 Abs. 2 PKG mehr gewährt. Anderenfalls zahlen die aktiven Versicherten Sanierungsbeiträge, während die Rentnerinnen und Rentner in der gleichen Zeit von zusätzlichen

Teuerungsanpassungen profitieren. Künftig sollen die Teuerungsbeiträge während der Zeit dieser Unterdeckung zur Tilgung des Fehlbetrages eingesetzt werden. Sie fliessen deshalb nicht mehr in den Teuerungsfonds. Konsequenterweise muss eine Erhöhung der Teuerungsbeiträge für die Zeit der Unterdeckung (nur bei Unterdeckung von mehr als 5 Prozent) ausgeschlossen werden. Die Teuerungsbeiträge betragen somit je 1 Prozent. Beträgt die Unterdeckung weniger als 5 Prozent, dann dürfen die Teuerungsbeiträge wieder (um höchstens je 0.5 Prozent) erhöht werden.

Da versicherte Personen unter 25 Jahren in der Regel noch keine Sparbeiträge zu leisten haben, werden von ihnen auch keine Sanierungsbeiträge mehr verlangt.

Bereits gewährte Teuerungsanpassungen bei den Renten entfallen während der Zeit der Unterdeckung nicht.

Art. 16 Sparguthaben, Spargutschriften

Die Änderung in Abs. 2 hängt mit der Revision des Art. 11 rev.PKG zusammen. Wie bereits umschrieben, soll der Prozentsatz der zu leistenden Sparbeiträge dem Prozentsatz der jährlichen Spargutschriften entsprechen.

Aufgrund des neuen Abs. 4 müssen die Sparguthaben künftig nicht mehr mindestens mit dem BVG-Mindestzinssatz des Bundesrates verzinst werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das mit dem (tieferen) Sparguthabenzinssatz verzinsten Sparguthaben in jedem Zeitpunkt mindestens dem mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinsten (minimalen) BVG-Altersguthaben entspricht (Vergleichsrechnung). Durch eine tiefere Verzinsung sinken die Altersleistungen. Gleichzeitig werden die aktiven Versicherten entlastet, da tiefere Sanierungsbeiträge notwendig sind. Dadurch sind die Sanierungslasten gerechter zwischen jüngeren und älteren Versicherten verteilt, denn Sanierungsbeiträge wirken lohnprozentual, während Minderverzinsungen sparguthabenprozentual wirken.

Der Sparguthaben-Zinssatz wird im Nachhinein gestützt auf die tatsächliche Rendite festgelegt. Die Pensionskassenkommission bestimmt den genauen Zeitpunkt für die Festlegung des Zinssatzes.

Art. 19 Form der Versicherungsleistungen

Abs. 2 ist mit der Lebenspartnerrente zu ergänzen.

Art. 20 Berichtigung von Leistungen der Pensionskasse, Verjährung

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen mit dem Sparguthaben-Zinssatz zu verzinsen sind.

Art. 21 Verpfändung, Verrechnung und Anrechnung

Schuldner der Beiträge sind nicht die Arbeitnehmerinnen und -nehmer, sondern die Arbeitgeberinnen und -geber. Eine Verrechnung ausstehender Beiträge mit Leistungen kann somit nicht stattfinden. Deshalb wird neu die Formulierung gemäss Art. 39 Abs. 2 BVG in Art. 21 Abs. 2 rev.PKG verankert.

Art. 21 Abs. 3 wird ebenfalls angepasst. Einerseits enthält Art. 48 PKG bereits eine Regelung, so dass der erste Satz zu streichen ist. Andererseits ist eine Ergänzung des zweiten Satzes notwendig, da die Lebenspartnerrente eingeführt wird.

Art. 23 Kumulation von Leistungen

In Abs. 1 ist Ziff. 5 neu. Leistungen einer Schadenversicherungen (Kranken- oder Unfallversicherung) werden nur als Einkünfte der versicherten Person angerechnet, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent an die Prämien bezahlt hat. Anderenfalls würden versicherte Personen, die freiwillig

Versicherungen abschliessen und selber für die Prämien aufkommen, benachteiligt.

Bis anhin lag eine Überentschädigung der versicherten Person vor, wenn die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkommen beim Tod 90 Prozent und bei Invalidität 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes überstiegen hat. Neu gilt sowohl im Todes- wie auch im Invaliditätsfall ein Prozentsatz von 90 Prozent. Dies kann zu einer (gerechtfertigten und vom BVG deshalb vorgesehenen) Leistungsreduktion für invalide Personen führen.

Art. 24 Leistungskürzungen

Der Artikel kann gekürzt werden. Einerseits wird die Leistungskürzung bei einem Vorbezug durch Art. 51 Abs. 2 rev.PKG geregelt. Andererseits ist die Kürzung im Falle einer Überentschädigung in Art. 23 rev.PKG bereits gesetzlich verankert. Die neuen Bestimmungen zu den Leistungskürzungen entsprechen Art. 35 BVG.

Art. 25 Teuerungsanpassungen

Gemäss Art. 15a Abs. 2 rev.PKG sind während einer Unterdeckung von mehr als 5 Prozent keine neuen Teuerungsanpassungen der laufenden Altersrenten und auch keine Erhöhung der Teuerungsbeiträge zulässig. Beträgt die Unterdeckung weniger als 5 Prozent sind Teuerungsanpassungen wieder möglich. Art. 25 Abs. 2 definiert aber, dass sich diese Anpassungen lediglich auf die nach Wegfall dieser Unterdeckung aufgelaufene Teuerung stützen. Eine rückwirkende Teuerungsanpassung für die während der Unterdeckung unter 95 Prozent aufgelaufene Teuerung findet nicht statt, sonst würde der mit dem Verzicht auf die Teuerung erzielte Sanierungseffekt rückgängig gemacht.

Art. 26 Grundsatz

Abs. 1 Ziff. 3 ist mit der Lebenspartnerrente zu ergänzen.

Art. 29 Alterskapital

Versicherte Personen können an Stelle einer Altersrente ein Alterskapital beziehen. Nach geltender Pensionskassengesetzgebung musste dieser Bezug zwölf Monate vor Entstehung des Anspruchs der Pensionskasse gemeldet werden. Die Frist wird nun auf sechs Monate verkürzt. Zudem hat die Meldung sechs Monate vor dem effektiven Altersrücktritt und nicht wie bis anhin vor Entstehung des Anspruchs zu erfolgen. Damit kann auch vorzeitigen Pensionierungen und Aufschüben Rechnung getragen werden.

Art. 30 Aufschub des Rentenbezugs

Art. 33b BVG ermöglicht, dass die Vorsorge von Personen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Ein Aufschub der Rentenauszahlung war bereits nach der geltenden Pensionskassengesetzgebung zulässig. An dieser Regelung soll festgehalten werden. Es wird im neuen Art. 30 Abs. 2 rev.PKG klargestellt, dass nach dem ordentlichen Rücktrittsalter keine Beitragspflicht mehr besteht. Gleichzeitig wird die Altersrente durch einen Aufschub des Rentenbezugs nicht erhöht. Die Personen, welche den Rentenbezug aufschieben sind dementsprechend auch in Art. 38 Abs. 3 PKG und Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2 PKG als Altersrentnerin bzw. Altersrentner zu behandeln.

Art. 32 Invalidenrente

1. Voraussetzungen

Das Kapitel „Leistungen bei Invalidität“ wird umfassend angepasst.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 besteht künftig nur noch ab einem Invaliditätsgrad von 20 Prozent Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Kleinstrenten werden dadurch verhindert. Renten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Teilrevision ausgerichtet wurden, laufen weiter, auch wenn ihnen bloss ein Invaliditätsgrad von unter 20 Prozent zugrunde liegt (vgl. Art. 65c Abs. 3 rev.PKG).

Art. 33 2. Dauer

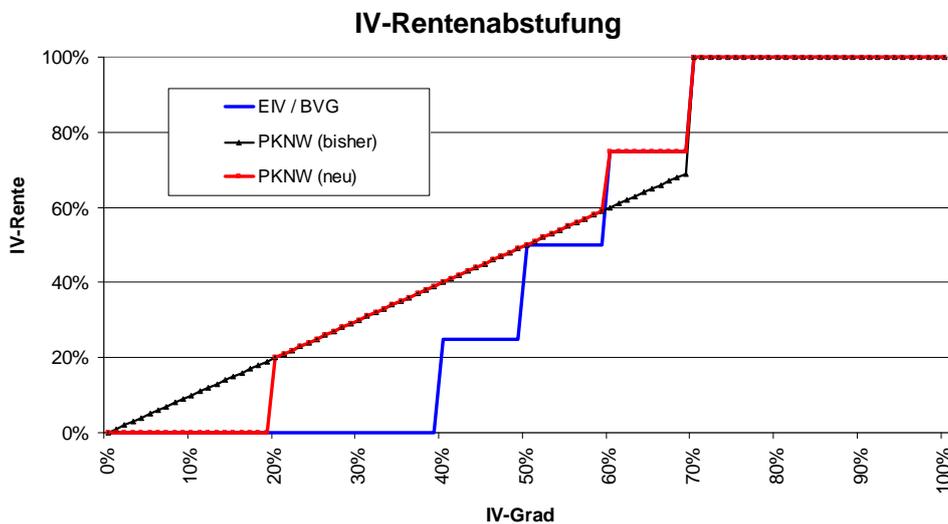
Grundsätzlich entspricht Art. 33 der bisherigen Regelung. Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeld-Anspruchs besteht weiterhin kein Anspruch auf Invalidenleistungen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken –oder Unfallversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und wenn die Versicherung von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert werden. Betragen die Taggelder weniger als 80 Prozent, dann werden die Leistungen gestützt auf Art. 23 rev.PKG (Kumulation von Leistungen) gekürzt.

Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. Solche Altersrenten behalten aber den Charakter eine Invalidenleistung. Eine Regelung zu diesen Altersrenten findet sich neu in Art. 34c.

Art. 34 3. Berechnung

Weiterhin beträgt die Vollinvalidenrente 60 Prozent des versicherten Lohnes. Auch der versicherte Lohn wird wie bis anhin berechnet.

Die Rentenabstufung der Invalidenrenten wird neu geregelt. Das geltende Pensionskassengesetz sieht bis zu einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent eine lineare Rentenabstufung vor. Neu ist die Abstufung nur bis zu einem Invaliditätsgrad von 60 Prozent linear. Ab einem Invaliditätsgrad von 60 Prozent entsteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.



Art. 34a 4. Änderung des Invaliditätsgrades

Bei teilinvaliden Personen sind Änderungen des Invaliditätsgrades denkbar. Dabei stellen sich jeweils zwei Fragen:

- Wo war die bisherige Teilinvalidität versichert? Je nachdem sind die zusätzlichen Invaliditätsleistungen durch einen anderen Versicherungsträger zu tragen.
- Ist die Erhöhung des Invaliditätsgrades auf denselben Grund wie die bisherige Teilinvalidität zurückzuführen? Oder liegt eine neue Ursache vor?

In Abs. 1 und 2 wird eine klare Regelung getroffen, ob bei der Pensionskasse Anspruch auf zusätzliche Leistungen besteht. Konsequenterweise wird mit Abs. 3 bestimmt, dass auch bei Senkung des Invaliditätsgrades eine Anpassung der Leistungen erfolgen muss.

Art. 34b 5. Beitragsbefreiung

Für eine arbeitsunfähige Person bzw. eine Person, die eine Invalidenrente bezieht, hat weder die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber noch die versicherte Person selber Beiträge zu leisten. Sie sind im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Rahmen der Rentenabstufung gemäss Art. 34 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.

Art. 34c 6. Berechnung der Altersrente

Nach Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. Für die Bestimmung der Altersrente wird das Sparguthaben der versicherten Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters mit Sparguthauschriften und Zinsen weitergeöffnet.

Art. 36 Ehegattenrente

1. Anspruch

a) allgemein

Bei der Berechnung der 5-Jahresfrist nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft an die Ehedauer anzurechnen.

Art. 39a Lebenspartnerrente

1. allgemein

Es hat sich gezeigt, dass viele Pensionskassen die Lebenspartnerrente in ihren Leistungskatalog aufgenommen haben. Aus Konkurrenzgründen haben die Sammelstiftungen diese sehr kostengünstige Leistungsart als erste eingeführt. Mit der Zeit hat sich auch für die autonomen Gemeinschaftseinrichtungen wie die Pensionskasse der Druck erhöht, diese Leistungsart einzuführen. Durch die restriktiven Bedingungen ist aber sichergestellt, dass die Pensionskasse nur dann Leistungen ausrichtet, wenn auch ein Versorgerschaden entstanden ist.

Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner der versicherten Person verschiedenen oder gleichen Geschlechts hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente oder auf eine einmalige Abfindung.

Anspruchsberechtigt sind Personen die,

- in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben und von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
- in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt haben; oder
- im Zeitpunkt deren Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft geführt haben und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGE 20. August 2008, 9c_874/2007, Erw. 6.3.2.) stellt die ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft kein begriffsnotwendiges Element der Lebensgemeinschaft dar. Entscheidend ist, dass die beiden Partner bereit sind, einander Beistand und Unterstützung zu leisten. Anspruch besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der Pensionskasse zu Lebzeiten gemeldet wird. Diese Meldung hat konstitutiven Charakter.

Die Einführung der Lebenspartnerrente ist eine freiwillige Leistungsverbesserung und führt zu geringfügigen zusätzlichen Kosten.

Art. 39b 2. Rente

Eine Anspruch auf eine Rente besteht nur, wenn die begünstigte Person entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder wenn sie eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre sei dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

Die Lebenspartnerrente endet mit der Eheschliessung, mit Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers der Lebenspartnerrente.

Art. 39c 3. einmalige Abfindung

Eine einmalige Abfindung wird einerseits ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt sind. Andererseits besteht Anspruch auf eine Abfindung beim Erlöschen eines Rentenanspruchs infolge Verheiratung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

Art. 43 Todesfallkapital

Mit der vorliegenden Teilrevision wird einerseits der Kreis der anspruchsberechtigten Personen verändert. Andererseits wird die Höhe des Todesfallkapitals angehoben. Künftig sollen folgende Personenkategorien in der nachstehenden Reihenfolge (vgl. unten lit. a-c) anspruchsberechtigt sein:

- a) Die Ehegattin bzw. der Ehegatte und die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner;
- b) Die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 40 ff. PKG einen Anspruch auf Waisenrente haben;
- c) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.

Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Personen gemäss lit. c haben nur Anspruch, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigten Personen mitgeteilt hat.

Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparguthaben abzüglich der bereits bezogenen Leistungen. Es wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppen vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Art. 45 Berechnung

Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge. Gewisse Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt ist (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Frei-

zügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42]).

Gemäss Art. 45 des geltenden Pensionskassengesetzes entsprechen die Austrittsleistungen dem vorhandenen Sparguthaben, in jedem Fall jedoch den gesetzlichen Mindestbeträgen. Ein Abzug bei der Berechnung der Mindestbeträge, wie Art. 17 FZG ermöglicht, ist gesetzlich nicht verankert. Deshalb braucht es im Pensionskassengesetz eine entsprechende Bestimmung. Sanierungs-, Risiko- und Teuerungsbeiträge sind künftig bei der Berechnung der Mindestbeiträge gemäss Art. 17 FZG nicht zu berücksichtigen.

Art. 47 Auszahlung

Gemäss Abs. 4 des geltenden PKG muss die Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten für die Auszahlung von Austrittsleistungen beim Zivilgericht eingeholt werden. Dies widerspricht dem Bundesrecht. Die Sozialversicherungsgerichte gemäss Art. 73 BVG und nicht die Zivilgerichte sind sachlich zuständig.

Art. 51 Grundsätze

Bei Vorbezug eines Teils des vorhandenen Sparguthabens ist das Sparguthaben zu reduzieren. Im Gesetz wird deshalb ein Verweis auf Art. 49 PKG aufgenommen.

Art. 53 Auflösung des Anschlussvertrages

Im Falle einer Auflösung eines Anschlusses verlassen die entsprechenden aktiven Versicherten die Pensionskasse, die Rentnerinnen und Rentner hingegen bleiben bei der Kasse. Mit jeder Kündigung eines Vorsorgewerkes verschlechtert sich das Versichertenverhältnis von der Anzahl an Aktiven zu der Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern. Durch den Wegzug der aktiven Versicherten entgehen der Kasse insbesondere deren künftige Beiträge für die Teuerung und die Verwaltung. Gleichzeitig verschlechtert sich die Risikofähigkeit der Pensionskasse aufgrund der Strukturveränderung erheblich. Die Pensionskasse benötigt deshalb neben einem allfälligen Fehlbetragsausgleich bei Unterdeckung eine Entschädigung für das Zins- und Langleberisiko der zurückgelassenen Rentnerinnen und Rentner.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden neue Bestimmungen zur Teilliquidation aufgestellt. Die Arbeitgeberinnen bzw. der Arbeitgeber, welche die Pensionskasse verlassen, haben zusätzlich folgende Leistungen auszufinanzieren:

- noch nicht getilgte Verpflichtungen, wie insbesondere die Finanzierung von Teuerungszulagen an Rentenbezügerinnen und -bezüger;
- das im Zeitpunkt der Auflösung fehlende Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentenbezügerinnen und -bezüger inklusive technischer Rückstellungen;
- den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Teuerungsbeiträge von jährlich 1.0 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten;
- den Barwert der in den nächsten 15 Jahren entgangenen Verwaltungsbeiträge von jährlich 0.3 Prozent des versicherten Lohnes der aktiven Versicherten.

Als Beispiel für die Ausfinanzierung soll der Kapitalbedarf bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent angeführt werden, wobei für die Entschädigung des Zinsrisikos ein technischer Zinssatz von 1.0 Prozent (10-jährige Bundesobligationenrendite von 1.5 Prozent abzüglich 0.5 Prozent für die Deckung der Kosten für die weiterhin steigende Lebenserwartung) angewendet wird. Unter diesen Prämissen resultieren für den kündigenden Anschluss folgende grob geschätzte Kosten:

10%	des Vorsorgekapitals der Rentnerinnen und Rentner für die Unterdeckung (Deckungsgrad 90 Prozent)
+ 20%	des Vorsorgekapitals der Rentnerinnen und Rentner für die Entschädigung des Zinsrisikos
+ 5%	des Vorsorgekapitals der Rentnerinnen und Rentner für die Entschädigung des Langleberisikos
35%	Zuschlag auf dem Vorsorgekapital der zurückgelassenen Rentnerinnen und Rentner für die Entschädigung sämtlicher Risiken für die Pensionskasse
+ 4%	der versicherten Lohnsumme für die Entschädigung der entgangenen Verwaltungsbeiträge
+ 13%	der versicherten Lohnsumme für die Entschädigung der entgangenen Teuerungsbeiträge
17%	der versicherten Lohnsumme für entgangene Beiträge

Art. 54 Landrat

Gemäss dem geltenden Art. 61 Abs. 1 PKG war die Aufsichtskommission die Revisionsstelle der Pensionskasse. Dies ist nicht zulässig (vgl. insbesondere Art. 33 BVV 2). Die Aufsichtskommission erfüllt die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen als Revisionsstelle nicht. Der neue Art. 54 Abs. 3 resultiert aus der Änderung von Art. 61 rev.PKG. Der Landrat ist bis zur nächsten PKG-Revision weiterhin für die Oberaufsicht zuständig, wobei die Aufsichtskommission die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

Art. 57 2. Wahl

Gemäss dem Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz; NG 161.3) sind die Regierungsräte ab Juli 2010 für die berufliche Vorsorge neu bei der kantonalen Pensionskasse versichert. Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 PKG ist die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der zuständigen Direktion von Amtes wegen Mitglied der Kommission und neu eben auch Mitglied der Pensionskasse. Aus diesem Grund ist der zweite Teil des Abs. 2 zu streichen.

Art. 59 4. Aufgaben

Gemäss dem geltenden Art. 61 Abs. 1 PKG war die Aufsichtskommission die Revisionsstelle der Pensionskasse. Dies ist nicht zulässig (vgl. insbesondere Art. 33 BVV 2). Die Aufsichtskommission erfüllt die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen als Revisionsstelle nicht. Neu ist eine zugelassene Revisionsstelle einzusetzen. Diese wird nun von der Pensionskassenkommission gewählt. Art. 51a Abs. 2 lit. k rev.BVG (Inkrafttreten am 1. Januar 2012) schreibt dies so vor.

Im geltenden Pensionskassengesetz fehlen weiter Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung innerhalb der Pensionskassenkommission. Die Regelung in § 57 der Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung; VRPV [NG 265.1]) zur Unterschriftsberechtigung ist für die Pensionskassenkommission ebenfalls nicht geeignet, da der Vorsitzende und der Schreiber unterzeichnen müssten (§ 57 Abs. 1 Ziff. 5 VRPV). Die Pensionskassenkommission hat aber keinen Schreiber im Sinne der VRPV. Deshalb soll die Kommission in Zukunft die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement regeln können.

Zahlreiche Aufgaben – insbesondere in der Vermögensanlage – werden sinnvollerweise nicht durch die Kommission, sondern durch einen Ausschuss der Kom-

mission wahrgenommen. Für die Bildung solcher Ausschüsse fehlt bis anhin eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Mit Art. 59 Abs. 1 Ziff. 4a wird die Rechtsgrundlage geschaffen. Die Pensionskassenkommission regelt die Bildung und die Wahl der Ausschüsse selber.

Art. 61 Revisionsstelle

Gemäss dem geltenden Art. 61 Abs. 1 PKG war die Aufsichtskommission die Revisionsstelle der Pensionskasse. Dies ist nicht zulässig (vgl. insbesondere Art. 33 BVV 2). Die Aufsichtskommission erfüllt die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen als Revisionsstelle nicht. Neu ist eine zugelassene Revisionsstelle beizuziehen. Der Landrat ist bis zur nächsten PKG-Revision weiterhin für die Oberaufsicht zuständig, wobei die Aufsichtskommission die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt (vgl. Art. 54 rev.PKG).

Art. 64 Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde betreffend Informationsrechte

Es handelt sich lediglich um eine formelle Anpassung. In Abs. 2 wird klar definiert, dass die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) Beschwerdeinstanz für die Beurteilung von Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Informationen gemäss Art. 65a (Transparenz) und Art. 86b Abs. 2 BVG (Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtungen).

Art. 65a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1. Grundsatz

Grundsätzlich gelten mit Inkrafttreten dieser Teilrevision die neuen Bestimmungen.

Art. 65b 2. unbezahlte Urlaube

Für bereits bewilligte Urlaube gelten in Abweichung vom Grundsatz in Art. 65a die bisherigen Bestimmungen.

Art. 65c 3. Invaliden- und Invalidenkinderrenten

Die laufenden Invaliden- und Invalidenkinderrenten sind nur teilweise von den Änderungen betroffen.

Die Rentenabstufung und der versicherte Lohn bei Invaliden- und Invalidenkinderrenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderung zu laufen begonnen haben oder denen eine Ursache für die Invalidität zugrunde liegt, welche vor dieser Änderung eingetreten ist, richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Versicherte Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung Invaliden- und Invalidenkinderrenten bezogen haben, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 20 Prozent beruhen, haben weiterhin Anspruch auf diese Renten.

Art. 65d 4. Anschlussverträge

Für die Auflösung von Anschlussverträgen, die bereits vor Inkrafttreten der Teilrevision gekündigt wurde, aber zu diesem Zeitpunkte noch nicht aufgehoben sind, gelten die neuen Bestimmungen. Dadurch soll verhindert werden, dass kurz vor Inkrafttreten der Teilrevision Anschlussverträge nach den alten Bestimmungen gekündigt werden können.

Anhang 2

Das maximal mögliche Sparguthaben bei Einlagen für maximale Altersleistungen bei ordentlichem Altersrücktritt wird für bestimmte Alterskategorien leicht reduziert. Die Änderungen werden vorgenommen ab dem Alter 55 (Alter bei Einlage).

Anhang 3

Auch beim maximal möglichen Sparguthaben bei Einlagen für maximale Altersleistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt erfolgt eine Anpassung. Der Prozentsatz des versicherten Lohnes, welcher für die Berechnung des maximal möglichen Sparguthabens dient, wird leicht reduziert (ab Alter 30 [Alter bei Einlage]).

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Für die Pensionskasse

Die in dieser Teilrevision eingeführten Änderungen zielen alle auf eine nachhaltige Stabilisierung der finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit der Pensionskasse ab.

6.2 Für den Kanton

Gemäss Art. 18 PKG haftet der Kanton für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Diese Staatsgarantie soll jedoch die Pensionskasse nicht davon entbinden, ihre gesetzlich und reglementarisch auferlegten Aufgaben durch „eigene Anstrengungen“ nachhaltig zu erfüllen, wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Diesem Umstand wird insbesondere mit den neuen Bestimmungen zu den Sanierungsmassnahmen und zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentnern bei Teilliquidation Rechnung getragen. Somit sind die neuen Bestimmungen für den Kanton als Träger der Pensionskasse in finanzieller Hinsicht positiv. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton als Arbeitgeber: vgl. unten Ziff. 5.3.

6.3 Für die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Die Anpassungen der Beiträge wirken sich finanziell auf die Arbeitgeberinnen und -geber gemäss den Berechnungen auf den Bestand per 31.12.2009 insgesamt kostenneutral aus. Die Koordination der Beitragsstaffelung mit den Spargutschriften hat eine Einsparung von insgesamt CHF 366'279 zur Folge. Die leichte Erhöhung der Risikobeiträge der Arbeitgeberinnen und -geber um 0.3 Prozent der versicherten Lohnsumme führen dagegen zu Zusatzkosten von total CHF 372'405. Die neu eingeführten Sanierungsbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei einer Unterdeckung von mehr als 2 Prozent welche neu in der Höhe des Technischen Zinssatzes anstatt des BVG-Mindestzins erhoben werden können, hätte in den Jahren 2008 und 2009 zu Mehrkosten von rund CHF 0.63 Mio. geführt. Die neue Möglichkeit der Minderverzinsung des Sparguthabens wiederum reduziert die Sanierungsbeiträge. So bewirkt eine Minderverzinsung von 1 Prozent eine Reduktion der Sanierungsbeiträge um CHF 3.2 Mio.

Die Einführung der Pflicht der Ausfinanzierung der in der Pensionskasse verbleibenden Rentnerinnen und Rentner durch die austretenden Arbeitgeberinnen und -geber wirkt sich finanziell positiv auf die Pensionskasse, also auf den Kanton und die weiterhin angeschlossenen Arbeitgeberinnen und -geber aus, vor allem auch deshalb, weil diese mit den neuen Bestimmungen zu den Sanierungsmassnahmen stärker in die Pflicht genommen werden.

Durch die Neudefinition des versicherten Lohnes schliessen sich die Vorsorgelücken für die Versicherten im Hochlohnsegment. Eine separate und teure Kaderversicherung ist in den meisten Fällen nicht mehr notwendig. Die Erhöhung der Obergrenze des Sparlohns hat dagegen eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur Folge.

6.4 Für die aktiven Versicherten

Durch die Änderung der Beitragsstaffelung entstehen für die Arbeitnehmerinnen und -nehmer Mehrkosten von insgesamt CHF 43'129. Die älteren Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben durch die Anpassung der Beiträge an die Spargutschriften höhere Beiträge zu leisten, während von den jüngeren Arbeitnehmerin-

nen und -nehmern tiefere Beiträge erhoben werden. Bei den Altersgruppen der 55-59-Jährigen wurden die Spargutschriften deshalb von 24 Prozent auf 22 Prozent des versicherten Lohnes gesenkt und bei den 60-65 Jährigen von 20 Prozent auf 22 Prozent des versicherten Lohnes erhöht. Die erstgenannte Altersgruppe wird folglich finanziell nicht mehr bevorzugt behandelt.

Die neueingeführte Möglichkeit der Minderverzinsung des Sparguthabens kann eine Reduktion der Altersleistung zur Folge haben, was vor allem für die älteren Arbeitnehmerinnen und -nehmer negativ wäre. Sollte das Sparguthaben nicht mehr zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden, leisten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer somit einen wesentlichen Beitrag an die Sanierung der Kasse. Pro Prozentpunkt Minderverzinsung erhalten sie insgesamt Fr. 3.3 Mio. weniger gutgeschrieben. Durch Minderverzinsungen fallen zwar die dereinstigen Altersleistungen tiefer aus, doch gleichzeitig sind weniger hohe Sanierungsbeiträge von den aktiven Versicherten und den Arbeitgeberinnen und -gebern notwendig. Dies ist im Vergleich zu nur lohnprozentualen Sanierungsbeiträgen insbesondere im Interesse der jungen Arbeitnehmerinnen und -nehmer.

Wie bereits oben ausgeführt schliesst sich durch die Neudefinition des versicherten Lohnes die Vorsorgelücke für die Versicherten im Hochlohnsegment. Eine Kaderversicherung ist in den meisten Fällen nicht mehr notwendig. Die Erhöhung der Obergrenze des Sparlohns hat dagegen eine Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge zur Folge.

6.5 Für die Rentnerinnen und Rentner

Bei einer Unterdeckung von mehr als 5 Prozent werden keine neuen Teuerungsanpassungen an Rentnerinnen und Rentner ausgerichtet. Die erhobenen Teuerungsbeiträge werden zur Finanzierung der Unterdeckung verwendet. Somit müssen neu auch die Rentnerinnen und Rentner ihren Teil zur Sanierung der Pensionskasse beitragen. Kürzungen werden auch bei den Invaliditätsleistungen vorgenommen, indem erst ab einem Invaliditätsgrad von 20 Prozent eine Rente ausgerichtet und diese auf 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes begrenzt wird. Finanziell positiv wirken sich die erweiterten Bestimmungen zu den Todesfalleistungen auf die Hinterlassenen aus, da neu zusätzlich zu den ausbezahlten Renten auch das Sparguthaben ausbezahlt wird, sofern dieses die Summe der bereits bezogenen Leistungen und den Barwert der künftigen Leistungen übersteigt.

7 Ausblick auf die Änderung des BVG (Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen)

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 eine Änderung des BVG zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet. Ziel der Reform ist die finanzielle Sicherung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Dazu wird neben dem System der Vollkapitalisierung das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades (sog. Teilkapitalisierung) eingeführt, das eine „Ausfinanzierung“ auf mindestens 80 Prozent innert 40 Jahren vorschreibt. Ausserdem sollen die Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Unter anderem können die öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäss dem neuen Art. 50 Abs. 2 BVG entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen. Künftig wird es demnach nicht mehr zulässig sein, sowohl die Finanzierung (Beiträge) wie auch die Leistungen im Pensionskassengesetz zu regeln. Folglich hat die Pensionskassenkommission in Zukunft grössere Kompetenzen inne als bis anhin. Die Kompetenzen des Landrates hingegen werden zwangsläufig eingeschränkt werden müssen.

Eine neuerliche Revision des kantonalen Pensionskassengesetzes ist deshalb unumgänglich. Der Bundesrat hat die BVG-Änderung bereits auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Für die "organisatorischen Anforderungen" bleibt (immerhin) Zeit bis zum 31. Dezember 2013. Dennoch macht es Sinn, die vorliegende Teilrevision des kantonalen Pensionskassengesetzes nicht zu sistieren. Der Gesetzgebungsprozess war zum Zeitpunkt der Verabschiedung der BVG-Änderung vom 17. Dezember 2010 bereits weit fortgeschritten. Zahlreiche der angestrebten Änderungen im Pensionskassengesetz sollten nicht weiter aufgeschoben, sondern möglichst schnell in Kraft gesetzt werden. Anderenfalls drohen Verzögerungen, schliesslich benötigt die Umsetzung der BVG-Änderung in Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einige Zeit. Viele der vorgeschlagenen Änderungen werden zudem auch nach der neuerlichen Revision des kantonalen Pensionskassengesetzes Geltung beanspruchen (im Gesetz oder in einem Reglement).

Schliesslich sei erwähnt, dass sich der Kanton Nidwalden bis zum 31. Dezember 2013 entschieden haben muss, ob sich die Pensionskasse dem System der Voll- oder der Teilkapitalisierung unterstellt. Erfolgt kein aktiver Systementscheid, ist anhand des BVG-Gesetzeswortlautes davon auszugehen, dass für die Kasse automatisch das System der Vollkapitalisierung gilt. Für einen späteren Entscheid für die Teilkapitalisierung fehlt die gesetzliche Grundlage. Für die Pensionskasse Nidwalden mit einem Deckungsgrad von 93.8 Prozent per Ende 2010 und einem technischen Zinssatz von 3.5 Prozent sind zwar theoretisch beide Systeme möglich. Aus einer langfristigen Perspektive scheinen die Vorteile der Vollkapitalisierung zu überwiegen. Es wird sich deshalb lohnen, eine Vollkapitalisierung und somit einen Deckungsgrad von 100 Prozent (in maximal 10 Jahren) anzustreben. Die vorliegende Revision des kantonalen Pensionskassengesetzes geht in diese Richtung, womit bereits die Weichen für die nächste PKG-Revision gestellt sind.

8 Terminplan

Thema	Termine
Verabschiedung durch den Regierungsrat	5. Juli 2011
Vorberatende Kommissionen (FiKo, FGS)	August 2011
1. Lesung im Landrat	21. September 2011
2. Lesung im Landrat	19. Oktober 2011
Referendumsfrist	bis Dezember 2011
Inkrafttreten	01. Januar 2012

Stans, 5. Juli 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer